

1992

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1992

Nr. 22

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|---|-------|
| 23. 4. 92 | Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz – ErstrG) . . . neu: 424-3-8; 423-1, 424-4-5 | 938 |
| 15. 4. 92 | Neunzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz 2211-1 | 949 |
| 16. 4. 92 | Vierte Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung 7842-1-7 | 950 |
| 21. 4. 92 | Erste Verordnung zur Änderung der Benzinqualitätsverordnung 2129-5-3 | 951 |
| 23. 4. 92 | Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes neu: 454-1-1-13 | 953 |
| 23. 4. 92 | Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier- Anwärter 51-1-18 | 954 |
| <hr/> | | |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12 und Nr. 13 | 955 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 957 |

**Gesetz
über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten
(Erstreckungsgesetz – ErstrG)**

Vom 23. April 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Erstreckung

Abschnitt 1

**Erstreckung auf das in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannte Gebiet**

- § 1 Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen
- § 2 Löschung von eingetragenen Warenzeichen
- § 3 Widerspruch gegen angemeldete Warenzeichen

Abschnitt 2

**Erstreckung der in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
bestehenden gewerblichen Schutzrechte
auf das übrige Bundesgebiet**

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 4 Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen
- § 5 Anzuwendendes Recht

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für Patente

- § 6 Wirkung erteilter Patente
- § 7 Wirtschaftspatente
- § 8 Nicht in deutscher Sprache vorliegende Patente
- § 9 Benutzungsrechte an Ausschließungspatenten
- § 10 Patentanmeldungen
- § 11 Recherche
- § 12 Prüfung erteilter Patente
- § 13 Einspruchsverfahren in besonderen Fällen
- § 14 Überleitung von Berichtigungsverfahren
- § 15 Abzweigung

Unterabschnitt 3

Besondere Vorschriften für Urheberscheine
und Patente für industrielle Muster

- § 16 Urheberscheine und Patente für industrielle Muster
- § 17 Anspruch auf Vergütung
- § 18 Benutzungsrechte an Urheberscheinen
- § 19 Anmeldungen von Patenten für industrielle Muster

Unterabschnitt 4

Besondere Vorschriften für Marken

- § 20 Löschung eingetragener Marken nach § 10 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes
- § 21 Löschung eingetragener Marken nach § 11 des Warenzeichengesetzes
- § 22 Prüfung angemeldeter Marken
- § 23 Bekanntmachung angemeldeter Marken; Widerspruch
- § 24 Schutzdauer
- § 25 Übertragung einer Marke; Warenzeichenverbände

Abschnitt 3

**Übereinstimmende Rechte;
Vorbenutzungs- und Weiterbenutzungsrechte**

Unterabschnitt 1

Erfindungen, Muster und Modelle

- § 26 Zusammentreffen von Rechten
- § 27 Vorbenutzungsrechte
- § 28 Weiterbenutzungsrechte
- § 29 Zusammentreffen mit Benutzungsrechten nach § 23 des Patentgesetzes

Unterabschnitt 2

Warenzeichen, Marken und sonstige Kennzeichen

- § 30 Warenzeichen und Marken
- § 31 Sonstige Kennzeichenrechte
- § 32 Weiterbenutzungsrecht

Teil 2

**Umwandlung
von Herkunftsangaben in Verbandszeichen**

- § 33 Umwandlung
- § 34 Antrag auf Umwandlung

- § 35 Anwendung des Warenzeichengesetzes
 § 36 Zusammentreffen von umgewandelten Herkunftsangaben und Warenzeichen
 § 37 Schutzfähigkeit umgewandelter Herkunftsangaben
 § 38 Weiterbenutzungsrecht

Teil 3

Einigungsverfahren

- § 39 Einigungsstelle
 § 40 Besetzung der Einigungsstelle
 § 41 Ehrenamt; Dienstaufsicht
 § 42 Verfahren vor der Einigungsstelle
 § 43 Einigungsvorschlag; Vergleich
 § 44 Unterbrechung der Verjährung
 § 45 Kosten des Einigungsverfahrens
 § 46 Entschädigung der Mitglieder der Einigungsstelle

Teil 1

Erstreckung

Abschnitt 1

Erstreckung auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

§ 1

Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen

(1) Die am 1. Mai 1992 in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets bestehenden gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken) und Anmeldungen von solchen Schutzrechten werden unter Beibehaltung ihres Zeitrangs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstreckt.

(2) Das gleiche gilt für die auf Grund internationaler Abkommen mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets eingereichten Anmeldungen und eingetragenen oder erteilten Schutzrechte.

§ 2

Löschung von eingetragenen Warenzeichen

(1) Die Löschung eines nach § 1 erstreckten Warenzeichens, das auf Grund einer in der Zeit vom 1. Juli bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 eingereichten Anmeldung eingetragen worden ist, kann ein Dritter nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes auch dann beantragen, wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer beim ehemali-

Teil 4

Änderung von Gesetzen

- § 47 Änderung des Warenzeichengesetzes
 § 48 Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

Teil 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 49 Arbeitnehmererfindungen
 § 50 Überleitung von Schlichtungsverfahren
 § 51 Überleitung von Beschwerde- und Nichtigkeitsverfahren
 § 52 Fristen
 § 53 Gebühren
 § 54 Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und sonstiger Rechtsvorschriften
 § 55 Inkrafttreten

gen Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik eingereichten Anmeldung mit älterem Zeitrang für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen eingetragen und nach § 4 erstreckt worden ist. Einer solchen Eintragung steht eine nach § 4 erstreckte international registrierte Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken gleich.

(2) Absatz 1 ist auf Anträge auf Entziehung des Schutzes einer nach § 1 erstreckten international registrierten Marke gemäß § 10 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken entsprechend anzuwenden.

§ 3

Widerspruch gegen angemeldete Warenzeichen

(1) Gegen die Eintragung eines in der Zeit vom 1. Juli bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 beim Deutschen Patentamt angemeldeten Zeichens, das nach § 1 erstreckt worden ist, kann Widerspruch nach § 5 Abs. 4 oder § 6a Abs. 3 des Warenzeichengesetzes auch erheben, wer für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31 des Warenzeichengesetzes) mit älterem Zeitrang, das nach § 4 erstreckt worden ist, beim ehemaligen Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik angemeldet hat. Einer solchen Anmeldung steht eine nach § 4 erstreckte international registrierte Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken gleich.

(2) Hat das Deutsche Patentamt ein in Absatz 1 genanntes Zeichen nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bekanntgemacht und ist die Widerspruchsfrist nach § 5 Abs. 4 oder § 6a Abs. 3 des Warenzeichengesetzes am 1. Mai 1992 noch nicht abgelaufen, so kann Widerspruch auf Grund eines in Absatz 1 genannten früheren Zeichens noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Widersprüche nach § 2 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, die gegen eine nach § 1 erstreckte international registrierte Marke erhoben werden, entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2

Erstreckung der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehenden gewerblichen Schutzrechte auf das übrige Bundesgebiet

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 4

Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen

(1) Die am 1. Mai 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehenden gewerblichen Schutzrechte (Ausschließungspatente und Wirtschaftspatente, Urheberscheine und Patente für industrielle Muster, Marken) und Anmeldungen von solchen Schutzrechten werden unter Beibehaltung ihres Zeitrangs auf das übrige Bundesgebiet erstreckt.

(2) Das gleiche gilt für die auf Grund internationaler Abkommen mit Wirkung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereichten Anmeldungen und eingetragenen oder erteilten Schutzrechte.

(3) Für Herkunftsangaben, die mit Wirkung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingetragen oder angemeldet sind, gelten die §§ 33 bis 38.

§ 5

Anzuwendendes Recht

Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen sind auf die nach § 4 erstreckten gewerblichen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen die bisher für sie geltenden Rechtsvorschriften (Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl. 1990 II S. 885, 961) nur noch anzuwenden, soweit es sich um die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit und die Schutzdauer handelt. Im übrigen unterliegen sie den mit dem Einigungsvertrag übergeleiteten Vorschriften des Bundesrechts.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für Patente

§ 6

Wirkung erteilter Patente

Die Erteilung eines Patents nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik steht der Veröffentlichung der Erteilung des Patents nach § 58 Abs. 1 des Patentgesetzes gleich.

§ 7

Wirtschaftspatente

(1) Nach § 4 erstreckte Wirtschaftspatente gelten als Patente, für die eine Lizenzbereitschaftserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes abgegeben worden ist. Dies gilt auch für Wirtschaftspatente, die auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1976 über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen (GBI. II Nr. 15 S. 327) mit Wirkung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet anerkannt worden sind.

(2) Der Inhaber eines auf das Vorliegen aller Schutzvoraussetzungen geprüften Patents kann zu jedem Zeitpunkt schriftlich gegenüber dem Deutschen Patentamt erklären, daß die Lizenzbereitschaftserklärung nach Absatz 1 als widerrufen gelten soll. Ein Hinweis auf diese Erklärung wird im Patentblatt veröffentlicht. Der Betrag, um den sich die seit dem 1. Mai 1992 fällig gewordenen Jahresgebühren ermäßigt haben, ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des Hinweises zu entrichten. § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Fälligkeit der Ablauf der Monatsfrist des Satzes 3 tritt.

(3) Wer vor der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 dem Patentinhaber die Absicht mitgeteilt hat, die Erfindung zu benutzen, und diese in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, bleibt auch weiterhin zur Benutzung in der von ihm in der Anzeige angegebenen Weise berechtigt.

§ 8

Nicht in deutscher Sprache vorliegende Patente

(1) Ist ein nach § 4 erstrecktes Patent nicht in deutscher Sprache veröffentlicht worden, so kann der Patentinhaber die Rechte aus dem Patent erst von dem Tag an geltend machen, an dem eine von ihm eingereichte deutsche Übersetzung der Patentschrift auf seinen Antrag vom Deutschen Patentamt veröffentlicht worden ist. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Übersetzung ist im Patentblatt zu veröffentlichen und in der Patentrolle zu vermerken.

(3) Ist die Übersetzung der Patentschrift fehlerhaft, so kann der Patentinhaber die Veröffentlichung einer von ihm eingereichten berichtigten Übersetzung beantragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Wortlaut der Patentschrift stellt die verbindliche Fassung dar. Ist die Übersetzung der Patentschrift fehlerhaft, so darf derjenige, der in gutem Glauben die Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung der Erfindung getroffen hat, auch nach Veröffentlichung der berichtigten Übersetzung die Benutzung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten im gesamten Bundesgebiet unentgeltlich fortsetzen, wenn die Benutzung keine Verletzung des Patents in der fehlerhaften Übersetzung der Patentschrift darstellen würde.

§ 9

Benutzungsrechte an Ausschließungspatenten

Das in Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 571) vorgesehene Recht, eine durch ein in ein Ausschließungspatent umgewandeltes Wirtschaftspatent geschützte Erfindung weiterzubeneutzen, bleibt bestehen und wird auf das übrige Bundesgebiet erstreckt. Der Patentinhaber hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§ 10

Patentanmeldungen

(1) Ist für eine nach § 4 erstreckte Patentanmeldung eine der Offensichtlichkeitsprüfung nach § 42 des Patentgesetzes entsprechende Prüfung noch nicht erfolgt, so ist die Offensichtlichkeitsprüfung nachzuholen.

(2) Liegt die Anmeldung nicht in deutscher Sprache vor, so fordert das Deutsche Patentamt den Anmelder auf, eine deutsche Fassung der Anmeldung innerhalb von drei Monaten nachzureichen. Wird die deutsche Fassung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(3) Bei einer nach § 4 erstreckten Patentanmeldung wird, sofern die Erteilung des Patents noch nicht beschlossen worden ist, die freie Einsicht in die Akten nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes gewährt und die Anmeldung als Offenlegungsschrift veröffentlicht.

(4) Ist für eine nach § 4 erstreckte Patentanmeldung ein Prüfungsantrag wirksam gestellt worden, so wird er weiterbehandelt. Ist die Prüfung von Amts wegen begonnen worden, so wird die Prüfung nur fortgesetzt, wenn der Anmelder den Prüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 bis 3 des Patentgesetzes stellt.

§ 11

Recherche

Auf Antrag des Patentinhabers oder eines Dritten ermittelt das Deutsche Patentamt zu einem nach § 4 erstreckten Patent die öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit der Erfindung in Betracht zu ziehen sind. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. § 43 Abs. 3 bis 6 und 7 Satz 1 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Prüfung erteilter Patente

(1) Ein nach § 4 erstrecktes Patent, das nicht auf das Vorliegen aller Schutzvoraussetzungen geprüft ist, wird auf Antrag von der Prüfungsstelle des Deutschen Patentamts geprüft. Der Antrag kann vom Patentinhaber und jedem Dritten gestellt werden. § 44 Abs. 1, 3 und 5 Satz 1 und § 45 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden; § 44 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Antrag nach § 11 gestellt worden ist.

(2) Ein für ein nach § 4 erstrecktes Patent bereits wirksam gestellter Prüfungsantrag wird von der Prüfungsstelle weiterbehandelt. Eine von Amts wegen bereits begonnene Prüfung eines Patents wird fortgesetzt.

(3) Die Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 führt zur Aufrechterhaltung oder zum Widerruf des Patents. § 58 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Gegen die Aufrechterhaltung kann Einspruch nach § 59 des Patentgesetzes erhoben werden.

(4) Auf Patente im Sinne des Absatzes 1 ist § 81 Abs. 2 des Patentgesetzes nicht anzuwenden.

(5) § 130 des Patentgesetzes ist auf Prüfungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Einspruchsverfahren in besonderen Fällen

Ist vom Deutschen Patentamt ein nach § 4 erstrecktes Patent nach § 18 Abs. 1 oder 2 des Patentgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt oder erteilt worden, so kann bis zum Ablauf des 31. Juli 1992 noch Einspruch beim Deutschen Patentamt erhoben werden. Die §§ 59 bis 62 des Patentgesetzes sind anzuwenden.

§ 14

Überleitung von Berichtigungsverfahren

Berichtigungsverfahren nach § 19 des Patentgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik, die am 1. Mai 1992 beim Deutschen Patentamt noch anhängig sind, werden in der Lage, in der sie sich befinden, als Beschränkungsverfahren nach § 64 des Patentgesetzes weitergeführt.

§ 15

Abzweigung

(1) Die Erklärung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes kann auch in bezug auf nach § 4 erstreckte Patente oder Patentanmeldungen abgegeben werden. Dies gilt nicht für Patente, die vom ehemaligen Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik nach Prüfung auf das Vorliegen aller Schutzvoraussetzungen erteilt oder bestätigt worden sind.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Patenten kann die Erklärung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem ein etwaiges Prüfungsverfahren oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Anmeldetag des Patents abgegeben werden.

(3) Rechte nach § 9 oder auf Grund von § 7 Abs. 1 und 3, die Erfindung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu benutzen, und Weiterbenutzungsrechte nach § 28 gelten auch gegenüber einem nach Absatz 1 abgezweigten Gebrauchsmuster.

Unterabschnitt 3
Besondere Vorschriften
für Urheberscheine
und Patente für industrielle Muster

§ 16

Urheberscheine und Patente für industrielle Muster

(1) Nach § 4 erstreckte Urheberscheine und Patente für industrielle Muster gelten als Geschmacksmuster im Sinne des Geschmacksmustergesetzes. § 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Bei nach § 4 erstreckten Urheberscheinen gilt der Ursprungsbetrieb im Sinne des § 4 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140), die durch Verordnung vom 9. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 333) geändert worden ist, oder dessen Rechtsnachfolger als Inhaber des Schutzrechts.

§ 17

Anspruch auf Vergütung

Ist der Anspruch des Urhebers eines Musters oder Modells auf Vergütung nach den bisher anzuwendenden Rechtsvorschriften bereits entstanden, so ist die Vergütung noch nach diesen Vorschriften zu zahlen.

§ 18

Benutzungsrechte an Urheberscheinen

Wer ein Muster oder Modell, das durch einen nach § 4 erstreckten Urheberschein geschützt ist oder das zur Erteilung eines Urheberscheins angemeldet wurde, nach den bisher anzuwendenden Rechtsvorschriften rechtmäßig in Benutzung genommen hat, kann dieses im gesamten Bundesgebiet weiterbenutzen. Der Inhaber des Schutzrechts kann von dem Benutzungsberechtigten eine angemessene Vergütung für die Weiterbenutzung verlangen.

§ 19

Anmeldungen von Patenten für industrielle Muster

(1) Ist eine nach § 4 erstreckte Anmeldung eines Patents für ein industrielles Muster nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über industrielle Muster bekanntgemacht worden, so steht dies der Bekanntmachung der Eintragung der Anmeldung in das Musterregister nach § 8 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes gleich. Ist die Anmeldung eingetragen, aber noch nicht bekanntgemacht worden, so erfolgt die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes.

(2) Ist die Anmeldung noch nicht eingetragen worden, so erfolgt die Behandlung der Anmeldung und ihre Eintragung, auch soweit die Prüfung der Anmeldeerfordernisse nach § 9 der Verordnung über industrielle Muster bereits stattgefunden hat, nach den Vorschriften des Geschmacksmustergesetzes; § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Geschmacksmustergesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Ist die Bekanntmachung einer Anmeldung nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über industrielle Muster ausgesetzt worden und ist die Aussetzungsfrist am 1. Mai 1992 noch nicht abgelaufen, so wird nach Ablauf der Aus-

setzungsfrist, spätestens jedoch nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem 3. Oktober 1990, die Bekanntmachung entsprechend § 8b Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes nachgeholt, sofern nicht der Inhaber des Musters oder Modells die Löschung der Eintragung des Musters oder Modells beantragt. Das Deutsche Patentamt gibt dem eingetragenen Inhaber Nachricht, daß die Bekanntmachung nachgeholt wird, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Nachricht ein Antrag auf Löschung der Eintragung des Musters oder Modells gestellt wird.

(4) Eine noch nicht abgeschlossene Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen nach § 11 der Verordnung über industrielle Muster wird eingestellt. Die für einen Antrag auf Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen entrichtete Gebühr wird erstattet.

(5) Einsprüche nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über industrielle Muster, die noch nicht erledigt sind, werden vom Deutschen Patentamt nicht weiterbehandelt.

Unterabschnitt 4

Besondere Vorschriften für Marken

§ 20

Löschung eingetragener Marken
nach § 10 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes

(1) Die Löschung einer nach § 4 erstreckten Marke erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes nur dann, wenn die Marke sowohl nach den bisher anzuwendenden Rechtsvorschriften als auch nach den Vorschriften des Warenzeichengesetzes nicht schutzfähig ist.

(2) Absatz 1 ist auf Anträge auf Entziehung des Schutzes einer nach § 4 erstreckten international registrierten Marke gemäß § 10 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken entsprechend anzuwenden.

§ 21

Löschung eingetragener Marken
nach § 11 des Warenzeichengesetzes

(1) Die Löschung einer nach § 4 erstreckten Marke, die auf Grund einer in der Zeit vom 1. Juli bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 eingereichten Anmeldung eingetragen worden ist, kann ein Dritter nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes auch dann beantragen, wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer Anmeldung mit älterem Zeitrang für gleiche oder gleichartige Waren in der Zeichenrolle eingetragen steht und nach § 1 erstreckt worden ist. Einer solchen Eintragung steht eine nach § 1 erstreckte international registrierte Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken gleich.

(2) Absatz 1 ist auf Anträge auf Entziehung des Schutzes einer nach § 4 erstreckten international registrierten Marke gemäß § 10 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken entsprechend anzuwenden.

§ 22

Prüfung angemeldeter Marken

(1) Auf nach § 4 erstreckte Markenmeldungen sind die Vorschriften des Warenzeichengesetzes anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versagung der Eintragung kann nicht darauf gestützt werden, daß es sich bei dem angemeldeten Zeichen um eine nach dem Warenzeichengesetz nicht eintragbare Markenform handelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf nach § 4 erstreckte international registrierte Marken nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken entsprechend anzuwenden.

§ 23

**Bekanntmachung angemeldeter Marken;
Widerspruch**

(1) Nach § 4 erstreckte Markenmeldungen werden, auch soweit eine Prüfung nach den bisher anzuwendenden Rechtsvorschriften bereits stattgefunden hat, nach § 5 Abs. 2 oder § 6 a Abs. 3 des Warenzeichengesetzes bekanntgemacht.

(2) Gegen die Eintragung der in Absatz 1 genannten angemeldeten Zeichen kann nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes Widerspruch nur erheben,

1. wer für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31 des Warenzeichengesetzes) mit älterem Zeitrang, das nach § 4 erstreckt worden ist, beim ehemaligen Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik angemeldet hat oder
2. wer, soweit das bekanntgemachte Zeichen in der Zeit vom 1. Juli bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 beim ehemaligen Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik angemeldet worden ist, für gleiche oder gleichartige Waren ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31 des Warenzeichengesetzes) mit älterem Zeitrang, das nach § 1 erstreckt worden ist, beim Deutschen Patentamt angemeldet hat.

Den in Nummer 1 und Nummer 2 bezeichneten früheren Anmeldungen stehen nach § 1 oder § 4 erstreckte international registrierte Marken nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken gleich.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Widersprüche nach § 2 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, die gegen eine nach § 4 erstreckte international registrierte Marke erhoben werden, entsprechend anzuwenden.

§ 24

Schutzdauer

Auf die Berechnung der Dauer des Schutzes von nach § 4 erstreckten Marken ist § 9 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes anzuwenden.

§ 25

Übertragung einer Marke; Warenzeichenverbände

(1) Eine vor dem 1. Mai 1992 vorgenommene Übertragung der sich aus einer Marke oder Markenmeldung,

die nach § 4 erstreckt worden ist, ergebenden Rechte ist abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Warenkennzeichen vom 30. November 1984 (GBl. I Nr. 33 S. 397), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 571) geändert worden ist, auch ohne entsprechende Eintragung im Register wirksam.

(2) Die Löschung eines nach § 1 erstreckten Verbandszeichens oder einer nach § 4 erstreckten Kollektivmarke oder die Versagung der Eintragung eines solchen Zeichens kann nicht darauf gestützt werden, daß der Verband, für den das Zeichen eingetragen oder angemeldet ist, nicht rechtsfähig ist, wenn dieser am 1. Mai 1992 in das Verbandsregister nach § 7 des Gesetzes über Warenkennzeichen eingetragen war und er oder derjenige, dem das durch die Anmeldung oder Eintragung des Zeichens begründete Recht von dem Verband übertragen worden ist, dem Deutschen Patentamt bis zum Ablauf des 30. April 1993 nachweist, daß er die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Verbandszeichens nach § 17 Abs. 1 oder 2 und § 18 Satz 1 des Warenzeichengesetzes erfüllt; § 20 des Warenzeichengesetzes ist insoweit nicht anzuwenden.

Abschnitt 3**Übereinstimmende Rechte;
Vorbenutzungs- und Weiterbenutzungsrechte****Unterabschnitt 1****Erfindungen, Muster und Modelle**

§ 26

Zusammentreffen von Rechten

(1) Soweit Patente, Patentanmeldungen oder Gebrauchsmuster, die nach diesem Gesetz auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet oder das übrige Bundesgebiet erstreckt werden, in ihrem Schutzbereich übereinstimmen und infolge der Erstreckung zusammentreffen, können die Inhaber dieser Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen ohne Rücksicht auf deren Zeitrang Rechte aus den Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen weder gegeneinander noch gegen die Personen, denen der Inhaber des anderen Schutzrechts oder der anderen Schutzrechtsanmeldung die Benutzung gestattet hat, geltend machen.

(2) Der Gegenstand des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung darf jedoch in dem Gebiet, auf das das Schutzrecht oder die Schutzrechtsanmeldung erstreckt worden ist, nicht oder nur unter Einschränkungen benutzt werden, soweit die uneingeschränkte Benutzung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Inhabers des anderen Schutzrechts oder der anderen Schutzrechtsanmeldung oder der Personen, denen er die Benutzung des Gegenstands seines Schutzrechts oder seiner Schutzrechtsanmeldung gestattet hat, führen würde, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und bei Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten unbillig wäre.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn infolge der Erstreckung übereinstimmende Geschmacksmuster, Urheberscheine oder Patente für industrielle Muster oder Anmeldungen von solchen Schutzrechten zusammentreffen.

§ 27

Vorbenutzungsrechte

(1) Ist die Wirkung eines nach § 1 oder § 4 erstreckten Patents oder Gebrauchsmusters durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt (§ 12 des Patentgesetzes, § 13 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 1 des Patentgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik), so gilt dieses Vorbenutzungsrecht mit den sich aus § 12 des Patentgesetzes ergebenden Schranken im gesamten Bundesgebiet.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Vorbenutzungsrechts in dem Gebiet vorliegen, in dem das Schutzrecht bisher nicht galt.

§ 28

Weiterbenutzungsrechte

(1) Die Wirkung eines nach § 1 oder § 4 erstreckten Patents oder Gebrauchsmusters tritt gegen denjenigen nicht ein, der die Erfindung in dem Gebiet, in dem das Schutzrecht bisher nicht galt, nach dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag und vor dem 1. Juli 1990 rechtmäßig in Benutzung genommen hat. Dieser ist befugt, die Erfindung im gesamten Bundesgebiet für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten mit den sich aus § 12 des Patentgesetzes ergebenden Schranken auszunutzen, soweit die Benutzung nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Inhabers des Schutzrechts oder der Personen, denen er die Benutzung des Gegenstands seines Schutzrechts gestattet hat, führt, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und bei Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten unbillig wäre.

(2) Bei einem im Ausland hergestellten Erzeugnis steht dem Benutzer ein Weiterbenutzungsrecht nach Absatz 1 nur zu, wenn durch die Benutzung im Inland ein schutzwürdiger Besitzstand begründet worden ist, dessen Nichtanerkennung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für den Benutzer eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf nach § 1 oder § 4 erstreckte Geschmacksmuster, Urheberscheine und Patente für industrielle Muster und Halbleiterschutzrechte entsprechend anzuwenden.

§ 29

Zusammentreffen mit Benutzungsrechten nach § 23 des Patentgesetzes

Soweit Patente oder Patentanmeldungen, für die eine Lizenzbereitschaftserklärung nach § 23 des Patentgesetzes abgegeben worden ist oder nach § 7 als abgegeben gilt, mit Patenten, Patentanmeldungen oder Gebrauchsmustern in ihrem Schutzbereich übereinstimmen und infolge der Erstreckung nach diesem Gesetz zusammentreffen, können die Inhaber der zuletzt genannten Patente,

Patentanmeldungen oder Gebrauchsmuster die Rechte aus diesen Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ohne Rücksicht auf deren Zeitrang gegen denjenigen geltend machen, der nach § 23 Abs. 3 Satz 4 des Patentgesetzes berechtigt ist, die Erfindung zu benutzen. § 28 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 2

Warenzeichen, Marken und sonstige Kennzeichen

§ 30

Warenzeichen und Marken

(1) Trifft ein Warenzeichen, das nach § 1 auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstreckt wird, infolge der Erstreckung mit einer übereinstimmenden Marke zusammen, die nach § 4 auf das übrige Bundesgebiet erstreckt wird, so darf jedes der Zeichen in dem Gebiet, auf das es erstreckt wird, nur mit Zustimmung des Inhabers des anderen Zeichens benutzt werden.

(2) Das Zeichen darf auch ohne Zustimmung des Inhabers des anderen Zeichens in dem Gebiet, auf das es erstreckt wird, benutzt werden

1. zur Werbung in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, wenn die Verbreitung dieser öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen nicht in zumutbarer Weise auf das Gebiet beschränkt werden kann, in dem das Zeichen bisher schon galt,
2. wenn der Inhaber des Zeichens glaubhaft macht, daß ihm nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes ein Anspruch auf Rückübertragung des anderen Zeichens oder des Unternehmens, zu dem das andere Zeichen gehört, zusteht,
3. soweit sich der Ausschluß von der Benutzung des Zeichens in diesem Gebiet unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und bei Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten und der Allgemeinheit als unbillig erweist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 kann der Zeicheninhaber von demjenigen, der das andere Zeichen benutzt, eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit er durch die Benutzung über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird.

(4) Erweist sich im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 der Rückübertragungsanspruch als unbegründet, so ist der Inhaber des Warenzeichens verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dem Inhaber der übereinstimmenden Marke dadurch entstanden ist, daß das Zeichen in dem Gebiet, auf das es erstreckt worden ist, ohne seine Zustimmung benutzt worden ist.

§ 31

Sonstige Kennzeichenrechte

Trifft Warenzeichen oder Marken, die nach diesem Gesetz auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet oder auf das übrige Bundesgebiet erstreckt werden, infolge der Erstreckung mit einem Namen, einer Firma, einer besonderen Bezeichnung eines Unternehmens oder einem sonstigen durch Benutzung

erworbenen Kennzeichenrecht zusammen, so ist § 30 entsprechend anzuwenden.

§ 32

Weiterbenutzungsrecht

Die Wirkung einer nach § 4 auf das übrige Bundesgebiet erstreckten eingetragenen Marke oder Markenmeldung, die nach § 1 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes von der Eintragung ausgeschlossen wäre, tritt gegen denjenigen nicht ein, der ein mit der Marke übereinstimmendes Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen im übrigen Bundesgebiet bereits vor dem 1. Juli 1990 rechtmäßig benutzt hat. Dieser ist befugt, das Zeichen im gesamten Bundesgebiet zu benutzen, soweit die Benutzung nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Markeninhabers oder der Personen, denen er die Benutzung der Marke gestattet hat, führt, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und bei Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten und der Allgemeinheit unbillig wäre.

Teil 2

Umwandlung von Herkunftsangaben in Verbandszeichen

§ 33

Umwandlung

(1) Die in das Register für Herkunftsangaben eingetragenen Herkunftsangaben und die zur Eintragung in dieses Register angemeldeten Herkunftsangaben werden auf Antrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Verbandszeichen (§§ 17 bis 23 des Warenzeichengesetzes) umgewandelt.

(2) Die in Verbandszeichen umgewandelten Herkunftsangaben erhalten im übrigen Bundesgebiet denselben Zeitrang wie in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 34

Antrag auf Umwandlung

(1) Der Antrag auf Umwandlung kann nur von den in § 17 des Warenzeichengesetzes aufgeführten rechtsfähigen Verbänden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Umwandlung ist bis zum Ablauf des 30. April 1993 zu stellen. Der Antrag ist gebührenfrei. Gegen die Versäumung der Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(3) Wird der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist gestellt, so erlischt das Recht aus der Eintragung in das Register für Herkunftsangaben oder das mit der Anmeldung der Herkunftsangabe begründete Recht. Das Erlöschen ist in dem Register oder in den Akten der Anmeldung zu vermerken.

(4) Das Erlöschen von Rechten gemäß Absatz 3 beeinträchtigt nicht die Befugnis, Ansprüche hinsichtlich der

betroffenen Herkunftsangaben nach den allgemeinen Vorschriften geltend zu machen.

§ 35

Anwendung des Warenzeichengesetzes

Der Antrag auf Umwandlung wird, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, als Anmeldung eines Verbandszeichens nach den §§ 17 bis 23 des Warenzeichengesetzes behandelt.

§ 36

Zusammentreffen von umgewandelten Herkunftsangaben und Warenzeichen

Die §§ 2 und 3, 20 bis 24 und 30 bis 32 sind auf Anträge auf Umwandlung von Herkunftsangaben in Verbandszeichen und als Verbandszeichen eingetragene umgewandelte Herkunftsangaben entsprechend anzuwenden.

§ 37

Schutzfähigkeit umgewandelter Herkunftsangaben

Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung eines Verbandszeichens im übrigen vor, so kann die Umwandlung einer eingetragenen oder angemeldeten Herkunftsangabe in ein Verbandszeichen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß es sich nicht um eine Herkunftsangabe handelt, es sei denn, daß die Bezeichnung ihre ursprüngliche Bedeutung als geographische Angabe verloren hat und von den in Betracht kommenden Verkehrskreisen im gesamten Bundesgebiet ausschließlich als Warenname oder als Bezeichnung einer Sorte oder Art eines Erzeugnisses aufgefaßt wird.

§ 38

Weiterbenutzungsrecht

(1) Trifft eine in ein Verbandszeichen umgewandelte Herkunftsangabe im übrigen Bundesgebiet auf eine übereinstimmende Bezeichnung, die dort vor dem 1. Juli 1990 rechtmäßig als Gattungsbezeichnung benutzt worden ist, so darf die Bezeichnung zur Kennzeichnung von Waren oder Verpackungen oder in Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen und dergleichen noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Eintragung des Verbandszeichens benutzt werden. Nach Ablauf dieser Frist noch vorhandene, so gekennzeichnete Waren oder Verpackungen oder vorhandene Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen dürfen noch bis zum Ablauf von weiteren zwei Jahren abgesetzt und aufgebraucht werden.

(2) Trifft eine in ein Verbandszeichen umgewandelte Herkunftsangabe im übrigen Bundesgebiet auf eine übereinstimmende Bezeichnung, die dort vor dem 1. Juli 1990 rechtmäßig von einem Unternehmen benutzt worden ist, das hinsichtlich der Benutzung dieser Bezeichnung die Tradition eines ursprünglich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ansässigen Geschäftsbetriebs fortführt, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Frist zur Weiterbenutzung nach Satz 1 zehn Jahre beträgt.

Teil 3**Einigungsverfahren****§ 39****Einigungsstelle**

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Zusammentreffen von nach diesem Gesetz erstreckten gewerblichen Schutzrechten oder Benutzungsrechten ergeben, kann jede der Parteien zu jeder Zeit die Einigungsstelle anrufen.

(2) Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, in Streitigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu vermitteln.

(3) Die Einigungsstelle wird beim Deutschen Patentamt errichtet. Sie kann auch außerhalb ihres Sitzes zusammentreten.

§ 40**Besetzung der Einigungsstelle**

(1) Die Einigungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen und auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erfahren sein. Sie werden vom Bundesminister der Justiz zum Beginn des Kalenderjahres für dessen Dauer berufen.

(3) Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden für den jeweiligen Streitfall aus einer vom Präsidenten des Deutschen Patentamts alljährlich für das Kalenderjahr aufzustellenden Liste der Beisitzer berufen. Die Berufung soll im Einvernehmen mit den Parteien erfolgen. Einem einvernehmlichen Vorschlag der Parteien soll der Vorsitzende in der Regel entsprechen, auch wenn die vorgeschlagenen Personen nicht in der Liste aufgeführt sind.

(4) Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Einigungsstelle sind die §§ 41 bis 43 und § 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Bundespatentgericht.

§ 41**Ehrenamt; Dienstaufsicht**

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorsitzende und sein Vertreter können auch hauptamtlich berufen werden.

(2) Der Vorsitzende und sein Vertreter werden vom Bundesminister der Justiz, die Beisitzer vom Vorsitzenden vor ihrer ersten Dienstleistung zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

(3) Die Dienstaufsicht über die Einigungsstelle führt der Vorsitzende, die Dienstaufsicht über den Vorsitzenden der Bundesminister der Justiz.

§ 42**Verfahren vor der Einigungsstelle**

(1) Die Anrufung der Einigungsstelle erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Antrag soll eine kurze Darstellung des Sachverhalts sowie Namen und Anschrift der anderen Partei enthalten.

(2) Auf das Verfahren vor der Einigungsstelle sind die §§ 1035 und 1036 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. § 1034 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß auch Patentanwälte, Erlaubnisscheininhaber und im Rahmen des § 156 der Patentanwaltsordnung auch Patentassessoren von der Einigungsstelle nicht zurückgewiesen werden dürfen.

(3) Im übrigen bestimmt die Einigungsstelle das Verfahren selbst. Sie kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

§ 43**Einigungsvorschlag; Vergleich**

(1) Die Einigungsstelle faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. § 196 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.

(2) Die Einigungsstelle kann den Parteien einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreiten. Der Einigungsvorschlag darf nur mit Zustimmung der Parteien veröffentlicht werden.

(3) Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn er in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern der Einigungsstelle, welche in der Verhandlung mitgewirkt haben, sowie von den Parteien unterschrieben ist. § 797 a der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 44**Unterbrechung der Verjährung**

Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens vor der Einigungsstelle fort. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist der Zeitpunkt, zu dem das Verfahren beendet ist, von der Einigungsstelle festzustellen. Der Vorsitzende hat dies den Parteien mitzuteilen. Wird die Anrufung der Einigungsstelle zurückgenommen, so gilt die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt.

§ 45**Kosten des Einigungsverfahrens**

(1) Mit dem Antrag auf Anrufung der Einigungsstelle ist eine Gebühr von 300 DM zu entrichten. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Für die Entrichtung der Gebühr nach Absatz 1 und die Erhebung von Auslagen gilt die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt entsprechend.

(3) Die Einigungsstelle hat eine gütliche Einigung der Parteien über die Pflicht zur Tragung der durch das Verfahren entstandenen Kosten anzustreben. Dies gilt auch dann, wenn eine Einigung in der Sache selbst nicht erzielt

wird. Kommt eine Einigung über die Kostenverteilung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle über die Verteilung der nach Absatz 2 zu erhebenden Auslagen nach billigem Ermessen; im übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst.

(4) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 findet die Beschwerde an das Bundespatentgericht statt. Die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren sind mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 entsprechend anzuwenden.

§ 46

Entschädigung der Mitglieder der Einigungsstelle

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Einigungsstelle erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter; die Maßgabe nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 24 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 936) findet keine Anwendung. Die Entschädigung wird vom Präsidenten des Deutschen Patentamts festgesetzt. § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter gilt entsprechend. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Bundespatentgericht zuständig.

Teil 4

Änderung von Gesetzen

§ 47

Änderung des Warenzeichengesetzes

Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird die Abkürzung „(WZG)“ angefügt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Jeder Anmeldung muß ein Verzeichnis der Waren, für die das Zeichen bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.“
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht kann unabhängig von der Übertragung oder dem Übergang des Geschäftsbetriebs oder des Teils des Geschäftsbetriebs, zu dem das Warenzeichen gehört, auf andere übertragen werden oder übergehen. Dieses Recht wird im Zweifel von der Übertragung oder dem Übergang des Geschäftsbetriebs oder des Teils des Geschäftsbetriebs, zu dem das Warenzeichen gehört, erfaßt. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, wenn er dem Patentamt nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2 und“ gestrichen.

§ 48

Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. 1991 II S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes werden die folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:
„(Patentgebührengesetz – PätGebG)“.
2. Nach Nummer 113 900 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) werden folgende Nummern eingefügt:

| Nummer | Gebührentatbestand | Gebühr in Deutsche Mark |
|----------|--|-------------------------|
| „114 000 | 4. Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte | |
| 114 100 | a) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen von erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 des Erstreckungsgesetzes) | 250 |
| 114 200 | b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften für ein erstrecktes Patent (§ 11 des Erstreckungsgesetzes) | 200“ |

3. In Nummer 133 300 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

Teil 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 49

Arbeitnehmererfindungen

Auf Erfindungen, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

gemacht worden sind, sind die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen über das Entstehen und die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs bei unbeschränkter Inanspruchnahme einer Dienstleistung, soweit bis zum 1. Mai 1992 der Vergütungsanspruch noch nicht entstanden ist, sowie die Vorschriften über das Schiedsverfahren und das gerichtliche Verfahren anzuwenden. Im übrigen verbleibt es bei den bisher für sie geltenden Vorschriften (Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 § 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl. 1990 II S. 885, 962).

§ 50

Überleitung von Schlichtungsverfahren

Verfahren, die am 1. Mai 1992 bei der Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten des Deutschen Patentamts noch anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die beim Deutschen Patentamt nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen errichtete Schlichtungsstelle über.

§ 51

Überleitung von Beschwerde- und Nichtigkeitsverfahren

(1) Verfahren, die am 1. Mai 1992 bei einer Beschwerdespruchsstelle oder einer Spruchsstelle für Nichtigerklärung des Deutschen Patentamts noch anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Bundespatentgericht über.

(2) Verfahren, die am 1. Mai 1992 bei einer Spruchsstelle für die Löschung von Warenkennzeichen des Deutschen Patentamts noch anhängig sind, werden von der Warenkennzeichenabteilung des Deutschen Patentamts fortgeführt.

§ 52

Fristen

Ist Gegenstand des Verfahrens ein nach § 4 erstrecktes Schutzrecht oder eine nach § 4 erstreckte Schutzrechtsanmeldung, so richtet sich der Lauf einer verfahrensrechtlichen Frist, der vor dem 1. Mai 1992 begonnen hat, nach den bisher anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 53

Gebühren

(1) Gebühren für nach § 4 erstreckte Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, die vor dem 1. Mai 1992 fällig geworden sind, sind nach den bisher anzuwendenden Rechtsvorschriften zu entrichten.

(2) Ist eine Gebühr, die ab dem 1. Mai 1992 fällig wird, bereits vor diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Gebührensätzen wirksam entrichtet worden, so gilt die Gebührenschild als getilgt.

§ 54

Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und sonstiger Rechtsvorschriften

Die Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der allgemeinen Vorschriften über den Erwerb oder die Ausübung von Rechten, wie insbesondere über den Rechtsmißbrauch, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 55

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. April 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

**Neunzehnte Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

Vom 15. April 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. September 1991 (BGBl. I S. 1949) geändert worden ist, werden angefügt:

1. mit Wirkung vom 23. November 1991 im Länderteil Brandenburg:
„Fachhochschule Brandenburg“, „Fachhochschule Eberswalde“, „Fachhochschule Lausitz“, „Fachhochschule Potsdam“ und „Technische Fachhochschule Wildau“,
2. mit Wirkung vom 15. Oktober 1991 im Länderteil Mecklenburg-Vorpommern:
„Fachhochschule Neubrandenburg“ und „Fachhochschule Stralsund“,
3. mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 im Länderteil Sachsen-Anhalt:
„Fachhochschule Anhalt“, „Fachhochschule Harz“ und „Fachhochschule Magdeburg“,
4. mit Wirkung vom 15. Oktober 1991 im Länderteil Thüringen:
„Fachhochschule Jena“, „Fachhochschule Erfurt“ und „Fachhochschule Schmalkalden“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die vorläufig aufgenommenen Hochschulen gesondert aufführen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. April 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

Vierte Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Vom 16. April 1992

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des §10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) sowie in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und
- auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag:

Artikel 1

Die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1
Gütemerkmale

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen haben jede Anlieferungsmilch zur Bewertung der Güte auf

1. Fettgehalt,
2. Eiweißgehalt,
3. bakteriologische Beschaffenheit,
4. Gehalt an somatischen Zellen und
5. Gefrierpunkt

nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bis 7 untersuchen zu lassen oder selbst zu untersuchen.

(2) Anlieferungsmilch im Sinne dieser Verordnung ist die Milch, die ein Milcherzeuger an ein in Absatz 1 genanntes Unternehmen liefert. Bewirtschaftet ein Milcherzeuger mehrere räumlich voneinander getrennte Betriebseinheiten, von denen die erzeugte Milch getrennt angeliefert wird, gilt abweichend von Satz 1 die von jeder Betriebseinheit gelieferte Milch als Anlieferungsmilch.“

2. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ferner sind monatlich mindestens zwei Untersuchungen zur Feststellung von Hemmstoffen nach Anlage 5 durchzuführen.“

3. In § 4 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt gefaßt:

„Werden Hemmstoffe festgestellt, ist der Preis in dem Monat der Feststellung je positives Untersuchungsergebnis um 10 Pf/kg zu kürzen. Werden die in Satz 1 Nr. 2 genannten Zellgehaltswerte im geometrischen Mittel über drei Monate und im Abrechnungsmonat, bei mehreren monatlichen Untersuchungen im geometrischen Mittel, überschritten, ist der Preis zusätzlich um 2 Pf/kg zu kürzen.“

4. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 8.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Güteverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. April 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Benzinqualitätsverordnung**

Vom 21. April 1992

Auf Grund

- des § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), der durch Gesetz vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung,
- des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „„Super bleifrei““ die Worte „„Super Plus bleifrei““ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „2a, 2b oder 2c“ durch die Worte „1a, 1b, 1c oder 1d“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Zugänglichkeit der Normblätter

Die in § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 sowie § 6 genannten DIN-Normblätter sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erhältlich. Die genannten Normen sind bei dem Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.“

Artikel 1

Änderung der Benzinqualitätsverordnung

Die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen vom 27. Juni 1988 (BGBl. I S. 969) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 sowie § 6 werden die Worte „DIN 51607 Ausgabe Januar 1988“ durch die Worte „DIN 51607 Ausgabe August 1989“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 und 2 sowie in § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „(Anlage 1a)“, und in § 2 Abs. 2 und in § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „(Anlage 1b)“ gestrichen.

6. a) Die bisherigen Anlagen 1a und 1b entfallen.

b) Die bisherige Anlage 2b wird Anlage 1a, Anlage 2a wird Anlage 1b, Anlage 2c wird Anlage 1d.

c) Die dieser Verordnung beigefügte Anlage wird als Anlage 1c hinter Anlage 1b eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. April 1992

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Anlage

Anlage 1c



∅ = 100 mm

**Verordnung
über die Zuständigkeit
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach § 45 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes**

Vom 23. April 1992

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1

Übertragung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) wird dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. April 1992

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 23. April 1992

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und des § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) verordnet der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen:

Anwärters ebenfalls als Sanitätsoffizier-Anwärter im öffentlichen Dienst steht. Hinsichtlich des Familienzuschlages nach Absatz 2 Satz 2 findet § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß Anwendung."

3. Die Anlage zu § 5 erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 5)

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. August 1990 (BGBl. I S. 1757), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Familienzuschlag beträgt bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter ohne kindergeldberechtigendes Kind 149 Deutsche Mark. Für jedes kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 um je 134 Deutsche Mark.“

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Steht der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwärters als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Sanitätsoffizier-Anwärter den Familienzuschlag nach Absatz 2 Satz 1 nur in Höhe von 74 Deutschen Mark. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-

**Grundbetrag
(Monatsbeträge in DM)**

| | |
|--|---------|
| im 1. und 2. Semester | 2 237 |
| nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett | 2 381 |
| im 3. und 4. Semester | 2 543 |
| im 5. und 6. Semester | |
| – vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung | 2 543 |
| -- nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung | 2 773 |
| im 7. und 8. Semester | 2 957 |
| ab dem 9. Semester | 3 034“. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

Bonn, den 23. April 1992

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Wichert

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 12, ausgegeben am 24. April 1992

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 1. 4. 92 | Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1992 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-8 | 278 |
| 6. 4. 92 | Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 17 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen sowie der Eigenschaften der für diese Sitze vorgeschriebenen Kopfstützen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 17) | 279 |
| 10. 3. 92 | Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik | 280 |
| 17. 3. 92 | Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 283 |
| 20. 3. 92 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26 | 285 |
| 23. 3. 92 | Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 286 |
| 24. 3. 92 | Bekanntmachung der deutsch-quebecischen Vereinbarung über die Alexander von Humboldt-Schule Montreal | 287 |
| 25. 3. 92 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe | 289 |
| 26. 3. 92 | Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Tansania | 290 |
| 27. 3. 92 | Berichtigung der Veröffentlichung des Protokolls vom 14. November 1988 über den Beitritt der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien zur Westeuropäischen Union | 291 |
| — | Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen) | 292 |

Die Neufassung der ECE-Regelung Nr. 17 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,74 DM (10,24 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,74 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 13, ausgegeben am 29. April 1992

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 22. 4. 92 | Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen | 294 |
| 22. 4. 92 | Gesetz zu dem Abkommen vom 18. September 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über den Luftverkehr | 304 |
| 22. 4. 92 | Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Januar 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gabunischen Republik über den Luftverkehr | 313 |
| 22. 4. 92 | Gesetz zu dem Abkommen vom 2. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr | 322 |
| 22. 4. 92 | Gesetz zu dem Abkommen vom 8. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela über den Luftverkehr | 330 |
| 18. 2. 92 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs | 338 |
| 25. 3. 92 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge | 339 |
| 26. 3. 92 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen | 340 |

Preis dieser Ausgabe: 8,68 DM (7,68 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,68 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|--|----------------------------------|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 16. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 652/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 147/91 zur Definition und zur Festsetzung der Toleranzgrenzen bei Mengenverlusten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in öffentlicher Lagerhaltung | L 70/5 | 17. 3. 92 |
| 16. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 653/92 der Kommission über die Rechnungseinheit und den Umrechnungskurs, die für Angebote im Rahmen einer Ausschreibung gelten | L 70/6 | 17. 3. 92 |
| 16. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 654/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1992 | L 70/8 | 17. 3. 92 |
| 16. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 655/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1992 | L 70/10 | 17. 3. 92 |
| 16. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 656/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1992 | L 70/12 | 17. 3. 92 |
| 16. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 658/92 der Kommission zur Berichtigung der dänischen Fassung der Verordnungen (EWG) Nr. 778/83, (EWG) Nr. 2213/83, (EWG) Nr. 899/87, (EWG) Nr. 1591/87, (EWG) Nr. 1730/87, (EWG) Nr. 79/88 und (EWG) Nr. 920/89 hinsichtlich der Qualitätsnormen für bestimmtes Obst und Gemüse | L 70/15 | 17. 3. 92 |
| 16. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 659/92 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtetrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 | L 70/16 | 17. 3. 92 |
| 17. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 665/92 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 274/92 | L 71/7 | 18. 3. 92 |
| 16. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 667/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements in den Sektoren Obst, Gemüse, Pflanzen und Blumen | L 71/13 | 18. 3. 92 |
| 17. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 668/92 der Kommission zur Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates festgesetzten, in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse | L 71/21 | 18. 3. 92 |
| 18. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 675/92 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs | L 73/8 | 19. 3. 92 |
| 20. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 704/92 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen | L 75/18 | 21. 3. 92 |
| 20. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 705/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse | L 75/29 | 21. 3. 92 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABl. EG | |
|---|----------------------------------|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| 20. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 706/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen | L 75/31 | 21. 3. 92 |
| 20. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 711/92 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Salat, Endivie, Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 | L 75/40 | 21. 3. 92 |
| 20. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 712/92 der Kommission über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1992 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können | L 75/43 | 21. 3. 92 |
| 20. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 713/92 der Kommission über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1992 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können | L 75/45 | 21. 3. 92 |
| 23. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 716/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen | L 78/5 | 24. 3. 92 |
| 23. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 717/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 zur Anpassung der in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vorgesehenen Gesamtgarantiemengen Milch und Milcherzeugnisse | L 78/6 | 24. 3. 92 |
| 26. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 745/92 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im zweiten Vierteljahr 1992 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Zuteilung der verfügbaren Mengen in diesem Vierteljahr | L 82/28 | 27. 3. 92 |
| 26. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 746/92 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1991/92 | L 82/31 | 27. 3. 92 |
| 26. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 754/92 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden | L 82/68 | 27. 3. 92 |
| 26. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 760/92 der Kommission zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im März 1992 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden | L 83/11 | 28. 3. 92 |
| 27. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 761/92 der Kommission über eine 1992 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelweinverschnitt | L 83/13 | 28. 3. 92 |
| 27. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 762/92 der Kommission zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs | L 83/14 | 28. 3. 92 |
| 27. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 764/92 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3446/88 mit Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung der Beihilfe für Ölsaaten in Spanien und Portugal | L 83/19 | 28. 3. 92 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABI. EG | |
|--|---|---|-----------|
| | | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | – vom |
| Andere Vorschriften | | | |
| 16. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 657/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3668/91 und (EWG) Nr. 3669/91 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3744/91 über Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3670/91 für gefrorenes Saumfleisch von Rindern | L 70/14 | 17. 3. 92 |
| 18. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 673/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 159 (laufende Nummer 42.1590) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 73/5 | 19. 3. 92 |
| 18. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 674/92 der Kommission zur Änderung von Anhang B zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates über die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide bzw. Reis | L 73/7 | 19. 3. 92 |
| 16. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 696/92 des Rates zur Eröffnung von Zollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens (1992) | L 75/1 | 21. 3. 92 |
| 23. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 719/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 6403 mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 78/9 | 24. 3. 92 |
| 23. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 723/92 der Kommission zur Änderung der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1925/90 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken | L 79/5 | 25. 3. 92 |
| 16. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 729/92 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Thermopapier mit Ursprung in Japan und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls | L 81/1 | 26. 3. 92 |
| 24. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 732/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren | L 81/9 | 26. 3. 92 |
| 25. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 734/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 b sowie 63 a und 63 b der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen | L 81/15 | 26. 3. 92 |
| 25. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 735/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen | L 81/18 | 26. 3. 92 |
| 25. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 736/92 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2287/83 zur Durchführung des Artikels 127 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen | L 81/20 | 26. 3. 92 |
| 23. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 738/92 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Baumwollgarn mit Ursprung in Brasilien und der Türkei | L 82/1 | 27. 3. 92 |
| 23. 3. 92 | Verordnung (EWG) Nr. 755/92 des Rates zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten für 1992 | L 83/1 | 28. 3. 92 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 494. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1992, ist im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 22. April 1992 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 76 vom 22. April 1992 kann zum Preis von 6,80 DM (4,80 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.